



Vollziehungsverordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VVAZ)

Stadtratsbeschluss vom 31. Oktober 2003 (1649)
mit Änderung vom 26. September 2007 (1157)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 29 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich vom 15. September 2004 (VAZ), folgende Vollziehungsverordnung:

I. Bereitstellung von Kehricht und Erhebung von Daten

Art. 1

Bereitstellung von
Kehricht

¹Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) legt fest, welche Container, Unterflurcontainer und weiteren Behältnisse für die Bereitstellung von Kehricht zu verwenden sind, und wie viele Behältnisse für eine Liegenschaft zu stellen sind.

²Auf Wunsch stellt ERZ abschliessbare Behältnisse zur Verfügung.

³ERZ bestimmt die weiteren Modalitäten für die Bereitstellung des Kehrichts. Die Abfuhr von nicht weisungsgemäss bereitgestelltem Kehricht kann verweigert werden.

Art. 2

Übergangsfrist
gemäss Art. 12
Abs. 5 VAZ für
das Platzieren
von Containern
und Unterflur-
containern

¹Das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern hat innert einer Frist von maximal 6 Jahren seit In-Kraft-Treten der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich zu erfolgen.¹

²Während dieser Übergangsfrist dürfen Züri-Säcke einzeln für die Abfuhr bereitgestellt werden, wenn für einen bestimmten Haushalt oder Betrieb noch kein Züri-Sack-Container oder Unterflurcontainer für Züri-Säcke zur Verfügung steht. Züri-Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages gemäss den Anweisungen von ERZ herausgestellt werden.

Bediente
Strassen

Art. 3

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden insbesondere:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

Erhebung von
Daten von
Betriebseinheiten

Art. 4

a) Stichtag

¹Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen von Betriebseinheiten (Vollzeitäquivalente) wird jährlich per 31. Januar erhoben.

b) Besondere Fälle

²Wird eine Betriebseinheit während eines Kalenderjahres neu geschaffen, so ist die Summe der Voll- und Teilzeitstellen im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit massgebend.

³Wird eine Betriebseinheit während eines Kalenderjahres nur zeitweise benutzt, so ist am 31. Januar der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben, den die Betriebseinheit während der Dauer der Benutzung aufweisen wird.

c) Rundung

⁴Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

II. Direkteinlieferungen, Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Direkt-
einlieferungen

Art. 5

ERZ wird ermächtigt, Verträge über die Einlieferung von Abfall abzuschliessen.

Art. 6

Rechnungsstellung

¹Soweit die Rechnungsstellung für Leistungen von ERZ in der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich nicht ausdrücklich geregelt ist, legt ERZ die Modalitäten für die Rechnungsstellung fest.

²Bestehen Zweifel an der Solvenz von Zahlungspflichtigen, kann ERZ Voraus- oder Akontozahlungen verlangen.

Art. 7

Zahlungsverzug

¹Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinse von 5% geschuldet.

a) Verzugszins

²Nach unbenutztem Ablauf einer von ERZ angesetzten Nachfrist zur Begleichung von Ausständen, und nach entsprechender vorangegangener Androhung, kann ERZ die Erbringung von weiteren Leistungen für säumige Zahlungspflichtige bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen verweigern.

b) Einstellung von Leistungen

III. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Art. 8

Pflichten der Veranstalter

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen eines Konzeptes für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung. Dieses von den Veranstaltern zu erstellende Konzept wird von ERZ genehmigt in Koordination mit der Behörde, welche die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

- a) das Abfallgebührenreglement vom 30. November 1994²;
- b) das Reglement über die Verwendung von Abfall-Containern vom 10. Dezember 1990³.

Übergangsregel-
ung bei
Anpassung der
Preise für Züri-
Säcke

Art. 10

Bei einer Erhöhung der Preise für Züri-Säcke verfällt die Gültigkeit der alten Züri-Säcke nach Ablauf von drei Monaten seit In-Kraft-Treten der neuen Preise.

In-Kraft-Treten

Art. 11

Die Vollziehungsverordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich tritt unter Vorbehalt des In-Kraft-Tretens der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich per 1. Januar 2005 auf denselben Zeitpunkt in Kraft.

¹ Fassung gemäss StRB vom 26. September 2007.

² AS 43, 569.

³ AS 40, 250.